

GEMA 2018: Der neue Gesamtvertrag 2018 ist in Kraft

Die Urheberrechtsvergütungen, die für die chorischen Aufführungen der Mitglieder des Deutschen Chorverbandes zu bezahlen sind, werden aufgrund des Verwertungsgesellschaftengesetzes von 2016 (VGG) von der GEMA als Rechtewahrnehmungsverein erhoben; dies geschieht seit vielen Jahren im Rahmen von Gesamtverträgen, die zwischen dem Deutschen Chorverband als Vertreter seiner Mitglieder und der GEMA geschlossen werden. Diese haben eine Gesamtvergütung für alle chorischen Veranstaltungen der über 15.500 Chöre des Deutschen Chorverbandes zum Gegenstand. Der jetzt abgeschlossene Vertrag beinhaltet eine Abrechnung für jedes Konzert durch die GEMA entweder an die Landesverbände oder direkt an die anmeldenden Chöre. Die Besonderheit dabei ist, dass die Vereine des Deutschen Chorverbandes für alle chorischen Veranstaltungen wie für die geselligen Veranstaltungen einen 20 %-igen Verwaltungshilferabatt dafür erhalten, dass der Deutsche Chorverband der GEMA bei der Abwicklung der sehr zahlreichen Lizenzierungsvorgänge Unterstützung leistet.

Zusätzlich erhalten die Chöre des DCV einen 15 %-igen Kulturnachlass dafür, dass sie durch ihre musikalische Arbeit einen kulturellen Auftrag wahrnehmen und keine Gewinne erzielen, sondern ihre Arbeit für die Allgemeinheit und damit gemeinnützig erbringen. Dabei wird der Kulturnachlass ausdrücklich nur in den Tarifen U-V und U-K ausgewiesen; im E-Tarif (RVL) ist der Kulturnachlass bereits eingearbeitet.

Das System des Gesamtvertrages hat sich im Laufe der – allerdings nun schon zahlreichen – Jahre entwickelt und verändert. Lange Zeit bestand die Zahlung der Urheberrechtsvergütung in einer Pauschale, die jährlich zwischen DCV und GEMA ausgehandelt wurde und – bei mäßigen Steigerungsraten – auf den Zahlen der zurückliegenden Jahre aufbaute.

Dies war natürlich eine sehr überschlägige und wenig präzise Methode, da die Verhandlungen ohne Kenntnis der tatsächlichen Verbräuche sowohl auf Seiten der GEMA als auch der Chorverbände geführt wurden.

Etwa 2011 äußerten die Verhandlungsführer des Deutschen Chorverbandes gegenüber der GEMA ihren Unmut über diese allzu pauschale Methode und forderten eine genauere Ermittlung der tatsächlichen Verbräuche, auch, um die Verteilung dieser Verbräuche auf die Chorverbände des Deutschen Chorverbandes verursachungsgerechter vornehmen zu können. Der Unmut bezog sich auch darauf, dass im Jahr 2006 der sogenannte CH-Tarif (Chortarif) von der GEMA abgeschafft wurde und die Chöre des Deutschen Chorverbandes in die Abrechnung nach den allgemein geltenden Tarifen (UK-Tarif, UV-Tarif, E-Tarif) eingeordnet wurden. Dies wurde mit zunehmendem Widerwillen registriert. Vorrangig war aber zunächst, die GEMA dafür zu gewinnen, dass sie die tatsächlichen Verbräuche ermittelte und diese in der elektronischen Datenverarbeitung an die Mitgliederverwaltungssysteme des Deutschen Chorverbandes angeschlossen wurden. Es dauerte mehr als zwei Jahre, bis dies zu funktionieren begann, und siehe da: Bei der Ermittlung der Verbräuche wurden zahllose Fehler und Unkorrektheiten festgestellt. So waren teilweise Chöre in die Verbräuche der DCV-Chöre eingerechnet worden, die gar keine DCV-Mitglieder waren. Hinzu kamen erhebliche Mängel bei der Ermittlung der Verbräuche angesichts der bestehenden Tarife und andere Unzulänglichkeiten.

Die Abrechnungen wurden allerdings jedes Jahr präziser; die Fehler konnten mehr und mehr beseitigt werden.

Das hatte zur Folge, dass die Gesamtvergütung, die – zunächst pauschal, später „spitz“ – errechnet wurde, gegenüber den früheren „Pauschal-Jahren“ ohne verursachergerechte Ermittlung deutlich geringer wurde. Die heute bezahlte Urheberrechtsvergütung für alle Verbräuche der Vereine des Deutschen Chorverbandes dürfte etwa bei 2/3 bis 3/4 der früheren Lizenzgebührrzahlungen liegen, was sicherlich längst nicht nur auf die demografische Entwicklung zurückzuführen ist.

Es konnte also mit der GEMA im Jahr 2015 ein neuer Gesamtvertrag abgeschlossen werden, der eine genaue, verursachergerechte Ermittlung der Verbräuche und gründliche Kontrolle durch die Landesverbände zur Folge hatte.

Leider dauerte die Praxis dieses Vertrages nur bis zum 31.12.2017, da die GEMA den Vertrag fristgerecht kündigte. Die Kündigung hatte verschiedene Ursachen, nicht zuletzt erhebliche strukturelle Änderungen im Unternehmen GEMA selbst, die sicher allen, die in den Chören für die GEMA-Abwicklung zuständig sind, inzwischen hinlänglich bekannt sind.

Wir haben also ein „vertragsloses“ Quartal 1/2018 hinter uns; dieser vertragslose Zustand wird nun durch den neuen Vertrag beendet, welcher von der Verhandlungskommission des DCV und der GEMA in Rekordzeit (nicht mehr als vier Monate) Ende 2017/Anfang 2018 zur Vertragsreife verhandelt wurde. Der Vertrag wurde bei der Mitgliederversammlung des DCV im Februar 2018 in Berlin von den beiden zuständigen Vizepräsidenten und dem langjährigen Präsidenten des Deutschen Chorverbandes, Dr. Henning Scherf, unterzeichnet. Die Gegenzeichnung durch die GEMA erfolgte im März 2018. Der Vertrag ist – rückwirkend – ab dem 01.01.2018 gültig.

Der Vertrag besteht aus zwei Teilen. Der erste ist ein Gesamtvertrag, wie er inzwischen mit weit mehr als 400 GEMA-Vertragspartnern abgeschlossen wird, vom Rundfunksender bis zum Kleintierzüchterverein, vom Dachverband der Zirkusunternehmer bis zu den Verbänden der Profi-Orchester.

Die spezifischen Regelungen für die Chormusik finden sich im zweiten Teil, nämlich der Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung, die als Anhang dem Gesamtvertrag beigefügt ist. Im Gegensatz zum Gesamtvertrag wird die Vereinbarung nicht in den allgemeinen Verlautbarungen der GEMA veröffentlicht.

Es gibt eine Reihe von wesentlichen Änderungen, die das Arbeiten mit dem GEMA-Vertrag künftig einfacher machen werden:

1. Neu ist eine klare Definition chorischer Veranstaltungen und geselliger Veranstaltungen. Diese finden Sie in Ziff. 3 (1) der in diesem Heft abgedruckten Vereinbarung zur Lizenzierung. Die gesellige Veranstaltung ist in Ziff. 3 (3) definiert. Alle Veranstaltungen, bei denen der Chor selbst singt, sind „chorische Veranstaltungen“; auf die Bewertung der Veranstaltung als solche mit geselligem Charakter kommt es also nicht mehr an. Allerdings müssen reine Unterhaltungsveranstaltungen (Live-Musik/CD) weiter gemeldet werden.

Der Willkür der Veranstaltungsbewertung (chorisch oder gesellig) ist nun ein wirksamer Riegel vorgeschoben.

2. Sämtliche GEMA-Meldungen (chorisch und gesellig) erfolgen an den jeweiligen Landesverband.

3. Für die Chöre wichtig ist, dass künftig keine Musikveranstaltungen der Chöre, gleichgültig, ob chorische Veranstaltungen mit U-Musik, mit ernster Musik oder gesellige Veranstaltungen, vor der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden müssen, wie dies § 43 VGG als Regelfall vorsieht. Vielmehr müssen die Veranstaltungen allesamt innerhalb von vier Wochen an den Landesverband und monatlich von dort an die GEMA gemeldet werden, Ziff. 2 (2) der Lizenzierungsvereinbarung.

4. Eine weitere Neuerung ist, dass die Meldung durch die Landesverbände direkt an die GEMA erfolgt und die diesen Verband betreffenden Abrechnungen auch direkt an diesen gehen. Das ist vor allem für die Abwicklung ein großer Fortschritt, da die Kompetenz und Erfahrung der Geschäftsstellen der Landesverbände des Deutschen Chorverbandes bei der Prüfung der Meldungen und der Prüfung der eingehenden Rechnungen unmittelbar herangezogen werden kann. Eine Gesamtabrechnung über den Deutschen Chorverband erfolgt also nicht mehr.

In diesem Zusammenhang wichtig ist, dass die Landesverbände künftig angeben, wer die Lizenzrechnungen erhalten soll, der Landesverband oder der einzelne Chor (weil gesellige Veranstaltung). Entsprechend legt die GEMA dann die Rechnungen vor.

5. Internetnutzungen (Homepages, Musikbeispiele und Hintergrundmusik) sind neu in den Vertrag aufgenommen. Diese Nutzungen werden über den neuen Tarif der GEMA VR-OD-10 berechnet.

6. Der 15 %-ige Kulturrabatt (insgesamt zahlen also die Chöre nur 65 % der Urheberrechtsvergütungen der GEMA-Tarife!) wird für alle U-Veranstaltungs-Tarife in den Abrechnungen ausgewiesen. Anders ist es bei der E-Musik: Der dort einstweilen geltende Tarif E-RV/L enthält den Kulturrabatt bereits. Er wird also nicht mehr bei der Tarifabrechnung ausgewiesen.

Noch nicht Gegenstand des Gesamtvertrages sind Tarifnutzungen außerhalb der Veranstaltungen und der Wiedergabe von Musik im Internet. Das gilt insbesondere für die Herstellung von Tonträgern mit GEMA-pflichtiger Musik. Hier wird im Jahr 2018 die Verhandlungskommission mit der zuständigen Abteilung der GEMA über eine Einbeziehung in den Gesamtvertrag und die Lizenzierungsvereinbarung verhandeln.

Neu ist im Anmeldeformular, dass die anmeldenden Chöre Einnahmen aus Werbung und/oder Sponsoring angeben müssen, allerdings nur, soweit es sich um Einnahmen für die konkrete, angemeldete Veranstaltung handelt. Allgemeine Zuwendungen an den Chor, die nicht explizit für die konkrete, angemeldete Veranstaltung gewährt werden, müssen nicht angegeben werden.

Zum Schluss: Erfreulich ist, dass die Verhandlungen eine neue Perspektive auf einen neuen Chortarif eröffnet haben. Den gibt es seit 2006 nicht mehr; er wird schmerzlich

vermisst. Die derzeit geltenden Tarife U-V, U-K und E-RV/L müssen die Chöre des DCV mit zu vielen anderen Nutzern „teilen“, die überwiegend gewerblich Musik nutzen und häufig völlig anders konstruiert sind. Der E-RV/L-Tarif ist ein solcher, der seit 30 Jahren zwischen der GEMA und dem Deutschen Bühnenverein (professionelle Bühnen) verhandelt wird. Da es aber keinen anderen E-Musik-Tarif gibt bzw. nur einen, der für die Chöre des Deutschen Chorverbandes deutlich ungünstiger ist (wohl auch, weil der 15 %-ige Kulturnachlass nicht eingearbeitet ist) als der Bühnentarif, hat die Verhandlungskommission vorläufig und zähneknirschend die Anwendung dieses Tarifes hingenommen. Es gibt allerdings die aktuelle Zusage der GEMA, dass die Lizenzierung der Verbräuche der Chöre des Deutschen Chorverbandes künftig wieder im Rahmen eines Chor-Tarifes erfolgen wird; wir sind gespannt und freuen uns darauf, in diese Verhandlungen einzutreten.

Verfasser:

Rechtsanwalt Christian Heieck
Weiherstraße 6, 72213 Altensteig
07453/1677, mobil 0172/7110063
Telefax: 07453/9554596
Email: kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de

Dieser Beitrag gibt die Auffassung, Kenntnisse und Erfahrungen des Autors aus vielen Jahren Vereinsrechtpraxis wieder. Wir bitten dennoch um Verständnis, wenn im Hinblick auf die Vielfalt der individuellen Fallgestaltungen, die im Vereinsrecht vorkommen, eine Haftung für die gegebenen Auskünfte im Hinblick auf konkrete Einzelfälle nicht übernommen werden kann.